

Antrag des Vorstandes zur Wahlordnung für die digitale Mitgliederversammlung zur Wahl des Ortsvorstandes Nippes mit Brief- und Urnenwahl am 15.03.2021

§1 Anwendungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung und die Wahl des Ortsvorstands der GRÜNEN Nippes, der auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzsitzung gewählt werden kann und deshalb im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemien als digitale Versammlung mit anschließender Schlussabstimmung stattfindet.

Es wird festgestellt, dass die Mitgliederversammlung auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann und der Ortsvorstand im Wege einer digitalen Versammlung mit anschließender Urnenwahl gewählt wird.

§2 Durchführung

- (1) Die Versammlung wählt eine Versammlungsleitung aus einer Person, 2 Vertrauenspersonen, eine Person zur Protokollführung.
- (2) Da die abschließende Urnenwahl gemeinsam mit dem Kreisverband durchgeführt wird, bestätigt die Versammlung die Mitarbeiter*innen der Kreisgeschäftsstelle als Wahlhelfer*innen.
- (3) Wahlberechtigt sind bei der digitalen Versammlung alle ordentlichen Mitglieder des Ortsverbands.
- (4) Für die Abstimmungen wird Abstimmungsgrün verwendet.

§ 3 Aufstellung und Abstimmung

- (1) Gewählt wird der Ortsvorstand gemäß der in der Satzung festgeschriebenen Besetzung.
- (2) Die Kandidat*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens vor.
- (3) Die Kandidat*innen können sich 2 Minuten vorstellen und haben die Gelegenheit für weitere 2 Minuten für Fragen und Antworten bereitzustehen. Liegen keine Fragen vor, kann die Zeit für die weitere Vorstellung genutzt werden.
- (4) Es können bis zu 4 quotierte Fragen von den Mitgliedern gestellt werden.
- (5) Zur Vorauswahl der Kandidat*innen wird mittels elektronischer Abstimmung über Abstimmungsgrün eine „verdeckte Abstimmung“ durchgeführt.

(6) In der Schlussabstimmung per Urnenwahl wird je Position im Vorstand über den*die Kandidat*in abgestimmt, der*die in der elektronischen Abstimmung die absolute Mehrheit erreicht hat.

(7) Wenn bei dem ersten digitalen Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute Mehrheit erreicht, dann wird ein zweiter Wahlgang mit denjenigen durchgeführt, die mehr als 10% der Stimmen erhalten haben. Kommt eine solche Entscheidung auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten des 2. Wahlganges statt.

(8) Für bestimmte Plätze kann auch das Blockwahlverfahren durchgeführt werden: Für die Frauen- und die offenen Listenplätze gibt es dann je einen eigenen Wahlgang. Jede*r Wahlberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Gewählt sind diejenigen Personen mit der höchsten Stimmenanzahl in der Reihenfolge der Ergebnisse, sofern sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und bis alle zu wählenden Plätze besetzt sind. Sollten zu wenige Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, so sind nur diese in der Reihenfolge der Ergebnisse gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Schlussabstimmung

(1) Die Schlussabstimmung findet im Wege Urnenwahl statt. Alle Mitglieder des Ortsverbands sind stimmberechtigt. Bis zur Auswertung der abgegebenen Stimmen der Urnenwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt"

§ 4 Urnenwahl

(1) Die Urnenwahl findet in der Kreisgeschäftsstelle am Ebertplatz 23 in 50668 Köln an nachfolgenden Daten statt:

Dienstag, 23.03.2021 von 17:00-21:00 Uhr

Donnerstag, 25.03.2021 von 17:00-21:00 Uhr

Samstag, 27.03.2021 von 10:00-18:00 Uhr

(3) Es wird eine Liste der wahlberechtigten Mitglieder erstellt. Alle Urnenwahl-Teilnehmer*innen werden in der Liste per Unterschrift registriert.

(4) Die Wahlhelfer*innen übergeben die Stimmzettel an die Wahlberechtigten nach Abgleich der Person mit der Liste und eines Lichtbildausweises.

(5) Wähler*innen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Urne zu werfen, können sich einer/s Wahlhelferin/s bedienen.

§ 5 Auswertung

(1) Die Auszählung der Urnenwahl findet am Montag den 29.03.2021 in der Kreisgeschäftsstelle der Kölner GRÜNEN statt.

(2) Gewählt ist der*die Kandidat*in, der*die die absolute Mehrheit erreicht hat.

(3) Das Ergebnis der Urnenwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

Begründung:

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung möglich ist, möchte der Vorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Urnenwahl organisieren.